

Zeichensatzung

§ 1 Allgemeines

Der Name DGP[®], das Logo DGP[®], sowie das DGP[®]-Siegel sind eingetragene und geschützte Wort- und Bildmarken.

Die Marken sind registriert beim Deutschen Patent- und Markenamt mit den Registriernummern 302010036115 und 302018002206.

§ 2 Zweck

Diese Satzung enthält Vorgaben zur Verwendung der DGP[®]-Zertifikate, der DGP[®]-Zertifizierungsdokumentationen und des DGP[®]-Siegels.

Weiterhin wird geregelt, wie vom DGP[®]-Kunden mit seinem Zertifizierungs- oder Präqualifizierungsstatus geworben werden darf.

Diese Satzung ist Teil der Präqualifizierungsvereinbarung und gilt damit verbindlich für alle DGP[®]-Kunden.

§ 3 Regeln zur Verwendung des DGP[®]-Siegels und der Zertifizierungsdokumente

Voraussetzungen zur Verwendung

Zeichenbenutzer können die von der DGP[®] präqualifizierten Kunden sein, die im Besitz eines aktuell gültigen Zertifikates sind.

Recht zur Zeichennutzung / Nutzung von Zertifizierungsdokumenten

Die DGP[®] gestattet den Zeichenbenutzern die Nutzung des DGP[®]-Siegels, sowie der Zertifizierungsdokumentation unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen.

Der Benutzer muss sicherstellen, dass

- er im Besitz einer gültigen Präqualifizierung bei der DGP[®] ist
- die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen oder Informationsmaterialien im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt
- bei Benutzung des Zeichens
 - keine irreführenden Angaben bzgl. seiner Präqualifizierung gemacht werden
 - nicht stillschweigend angedeutet wird, dass die Präqualifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Präqualifizierung liegen
 - die Werbematerialien angepasst werden, wenn der Geltungsbereich der Präqualifizierung eingeschränkt oder entzogen wurde
 - die Präqualifizierung nicht so verwendet wird, dass die Zertifizierungsstelle oder das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht werden.

Zeichensatzung

Der Benutzer ist für die Benutzung des Zeichens verantwortlich. Der Benutzer muss bei Verwendung des Zeichens auf den Inhalt des Zertifizierungszertifikates und die Zertifikat-Registrier-Nummer hinweisen.

Eine Verwendung des Zeichens auf Bescheinigungen für Schulungen ist nicht gestattet, da diese kein Teil der Präqualifizierung sind.

Die Verwendung des Zeichens auf Visitenkarten oder in E-Mailsignaturen des Personals von DGP®-Kunden ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Verwendung des Zeichens oder des Zertifikats in anderen als den beschriebenen Anwendungszwecken bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die DGP®.

§ 4 Wiedergabe des Siegel-Design



Das Zeichen darf nur in der obigen Form und Farbgestaltung verwendet werden.

Eine Verwendung in schwarz-weißer Darstellung ist ebenfalls möglich.

Zeichensatzung

§ 5 Werbung mit der Präqualifizierung

Unter den vorab definierten Bedingungen ist es dem Kunden erlaubt, mit seinem Zertifizierungsstatus zu werben. Die DGP[®] gibt hierzu die Nutzung des DGP[®]-Siegels in der in §4 angegebenen Gestaltung frei.

Originale Bilddateien werden auf Nachfrage von der DGP[®] zur Verfügung gestellt.

Das Zeichen darf ausschließlich so auf Werbematerialien verwendet werden, wenn diese sich auf einen präqualifizierten Bereich beziehen.

Eine Verwendung des Zeichens auf Bescheinigung für Schulungen ist nicht gestattet, da dieses kein Teil der Präqualifizierung ist.

§ 6 Benutzung der Zertifizierungszertifikate

Die Zertifizierungsurkunden der DGP[®] dürfen in geschäftlich genutztem Material nicht ausschnittsweise wiedergegeben werden, sofern keine Regelungen hierzu vereinbart wurden.

§ 7 Verlust des Nutzungsrechts des Zeichens / des Zertifizierungszertifikates

In folgenden Fällen verliert der Benutzer das Recht auf die **Zeichennutzung**:

- Aussetzen der Präqualifizierung
- Entzug der Präqualifizierung
- mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Präqualifizierung

Mit dem Verlust des Nutzungsrechts ist auch der Entzug des Rechts zur Verwendung aller Werbematerialien verbunden, auf welchen das DGP[®]-Siegel dargestellt ist oder ein Verweis / Hinweis für die Präqualifizierung angegeben ist.

In folgenden Fällen verliert der Benutzer das Recht auf die **Nutzung des Zertifizierungszertifikates**:

- Aussetzen der Präqualifizierung
- Entzug der Präqualifizierung
- mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Präqualifizierung

Die Nutzung ungültiger Zertifizierungszertifikate ist hiermit untersagt.

Zudem besteht eine Gültigkeit immer nur für das aktuelle von der Konformitätsbewertungsstelle ausgestellte Zertifikat.

Alle vorherigen Zertifikate werden dadurch für ungültig erklärt.